

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1994/3/8 40b13/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.03.1994

### Norm

UWG §9 C3a

### Rechtssatz

Wer als Angehöriger der beteiligten Verkehrskreise die Darstellung des Ritters zu Pferd (zB) auf einem Dentalstuhl sieht, wird annehmen, daß zwischen dem Erzeuger dieses Stuhls und dem Erzeuger eines Stuhls, der mit der Wortmarke "Ritter" gekennzeichnet ist, (mindestens) Zusammenhänge, sei es wirtschaftlicher oder organisatorischer Natur, bestehen. Das Bildzeichen der Beklagten und die Wortmarke der Klägerin sind einander daher im Sinne des § 9 UWG verwechselbar ähnlich.

## **Entscheidungstexte**

4 Ob 13/94
Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 13/94

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079008

## Dokumentnummer

JJR\_19940308\_OGH0002\_0040OB00013\_9400000\_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$